

SATZUNG

des

Lauenberger Karnevals Club e.V.

(LKC)



Präambel

Aus der losen Vereinigung der Karnevalsinteressengemeinschaft Lauenberg, die ca. anno 1923 den Karneval in Lauenberg ins Leben riefen, entstand am 30.10.1988 im Gasthaus „Zum Sollinger Wald“ (Hagedorn) der Lauenberger Karnevals Club e. V.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Regelungen o. ä. gelten dabei jedoch in gleicher Weise auch für die weibliche Form!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lauenberger Karnevals Club e. V.“, hier nachfolgend LKC genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Dassel-OT Lauenberg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des darauffolgenden Kalenderjahres. Da das Geschäftsjahr entsprechend der bisherigen Satzung dem Kalenderjahr entsprach, erfolgt diese Umstellung zum 31.10./01.11.2018.
4. Der LKC ist beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 150133 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Festigung der guten und alten Tradition des Karnevals. Das karnevalistische Brauchtum soll erhalten bleiben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
2. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Hinweisen – insbesondere bei der Teilnahme an den Karnevalssumzügen - zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Ein Vereinsaustritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich vom Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31.10. jeden Jahres zulässig.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen Handlungen, die dem Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder schaden.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
9. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand keine Beitragszahlung erfolgt. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Elferrat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) Geschäftsführer (zugleich 1. stellv. Präsident)
 - c) Rechnungsführer (zugleich 2. stellv. Präsident)
2. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand untereinander einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Präsident. Zu den Kernaufgaben des Rechnungsführers gehört dabei die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und jederzeitige entsprechende Dokumentierung bzw. Darstellung, insbesondere auch für die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist dabei grds. für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht anderen Organen bzw. konkret benannten Personen zugewiesen werden/wurden.
5. Zu Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einladen. Eine Vorstandssitzung ist bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
8. Bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Neuwahl bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Elferrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
10. Die Ämter werden jährlich zeitlich versetzt gewählt, um eine kontinuierliche Weiterarbeit des Vereins zu gewährleisten. Im ersten Jahr wird der Präsident gewählt, im zweiten Jahr steht der Geschäftsführer zur Wahl und im dritten Jahr wird der Rechnungsführer gewählt.

Um den Einstieg in diese unterschiedlichen Amtszeiten, beginnend mit der Jahreshauptversammlung 2018 zu ermöglichen, wird im Jahr 2018 der Präsident für drei Jahre gewählt.

Die Amtszeit des bis dahin amtierenden Schriftführer (künftig Geschäftsführer & 1. stellvertretender Präsident) verlängert sich bis zur Versammlung 2019 und des amtierenden Kassenführers (künftig Rechnungsführers & 2. stellvertretender Präsident) bis 2020.

Ab den Jahren 2019 bzw. 2020 werden dann in dem o. g. Abstand von jeweils drei Jahren der Geschäftsführer und Rechnungsführer gewählt.

11. Zu Vorstandsmitgliedern können nur vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

§ 6 Elferrat

1. Der Elferrat setzt sich aus dem Vorstand und weiteren gesondert zu wählenden geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Gesamtzahl des Elferrates sollte eine Anzahl von 15 Mitgliedern nicht übersteigen.
3. Die Elferratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren und parallel zur Amtszeit des Präsidenten von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlen gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Elferrat aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen.
5. Zu Elferratsmitgliedern können nur vollgeschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zum Elferrat.
6. Der Elferrat ist für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben des Vereins zuständig, er ist jedoch kein beschlussfassendes Organ des Vereins.
7. Der Vorstand ist berechtigt, besondere/zweckbestimmte Arbeitsgruppen einzusetzen und hierfür weitere (kooptierte) Beisitzer zu berufen bzw. wählen zu lassen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst am 11.11. eines jeden Jahres, statt.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a) berufenen Versammlungen einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und von der Versammlung über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen zu lassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Einbecker Morgenpost), durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bzw. Aushang in Lauenberg (Dorfgemeinschaftshaus, Am Thie 2) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und Elferates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 30 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
6. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Besondere Anträge, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht

unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist möglich.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
11. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
12. Abberufungen eines Vorstands-/Elferratsmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes/Elferrates sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Abberufung ist eine entsprechende Neuwahl für die turnusgemäße (restliche) Amtszeit (s. § 5) durchzuführen.
13. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.
14. Gäste können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.
15. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Elferrates sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist jährlich zeitlich versetzt und pro Jahr ist jeweils ein neuer Kassenprüfer zu wählen, der dann für den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer dieses Amt übernimmt.

Um den Einstieg in diese unterschiedlichen Amtszeiten mit der Jahreshauptversammlung 2018 beginnenden zu ermöglichen, wird im Jahr 2018 ein Kassenprüfer für nur ein und ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und dem Elferrat jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers und des übrigen Elferrates.

§ 9 Ehrungen

1. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere bzw. verdienstvolle Tätigkeiten im Verein gesondert ehren. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit bzw. der Elferrat mit 2/3 Mehrheit.
2. Eine Vereinsehrenmitgliedschaft bzw. Ausrufung von Ehrenvorstandsmitgliedern ist nicht möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die anderen eingetragenen Vereine mit Sitz in Lauenberg.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Vorstand ist berechtigt mit 2/3 Mehrheit, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, und solche, die von Behörden angeordnet werden, auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. In diesem Falle werden die Mitglieder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung hierüber entsprechend informiert.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung über Annahme und mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.